

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 204/11 B

L 4 R 1119/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 105 R 875/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2011 hat es das LSG Berlin-Brandenburg im Überprüfungsverfahren abgelehnt, dem Kläger höhere Hinzuverdienstgrenzen einzuräumen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Zugrundelegung eines früheren Leistungsfalls zu gewähren sowie einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zurückzunehmen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil weder ein Zulassungsgrund benannt noch ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Dagegen kann mit der Beschwerde die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils nicht angegriffen werden. Das umfangreiche Beschwerdevorbringen verkennt insofern, dass das BSG die Sachentscheidung des LSG nicht als Beschwerdegericht, sondern grundsätzlich erst als Revisionsgericht nach Einlegung einer zugelassenen Revision überprüfen kann.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 5 Soweit der Kläger meint, *§ 96a SGB VI* verstoße gegen Art 14 GG und Art 3 GG, könnte er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen wollen. Eine Rechtssache hat aber nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG*



SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise gerecht. Es fehlt bereits die Formulierung einer abstrakt-generellen Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG), die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f). Darüber hinaus geht der Kläger mit keinem Wort darauf ein, warum die angesprochene verfassungsrechtliche Problematik weiterhin klärungsbedürftig sein könnte, obwohl das BVerfG (Nichtannahmebeschluss <Kammer>, vom 14.6.2007 - 1 BvR 154/05 - SozR 4-2600 § 96a Nr 10 RdNr 8 ff) und das BSG (vgl dazu Senatsurteil vom 28.4.2004 - B 5 RJ 60/03 R - SozR 4-2600 § 313 Nr 3 RdNr 14 ff; BSG SozR 4-2600 § 313 Nr 1 RdNr 23 ff und 2 RdNr 40 ff; BSG SozR 3-2600 § 96a Nr 1) den Übersicherungseinwand in § 96a SGB VI bereits an den Maßstäben von Art 14 GG und Art 3 GG gemessen und für verfassungsgemäß befunden haben.
- 7 Auch einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht hinreichend bezeichnet. Seinem diesbezüglichen Vortrag auf Seite 7/8 der Beschwerdeschrift kann nicht entnommen werden, weshalb es "verfahrensfehlerhaft" gewesen sein könnte, dass das LSG keine "Richtervorlage" - gemeint ist wohl eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG - beschlossen hat. Jedenfalls wird aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht von einer Verfassungswidrigkeit der von ihm angewandten einfachgesetzlichen Vorschriften überzeugt war und dennoch unter Verstoß gegen Art 100 Abs 1 GG von einer Vorlage an das BVerfG abgesehen hat.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

